



[Signature]

Verordnung über die Änderung des Finanzkontrollgesetzes aufgrund der Reorganisation im Informatikbereich

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und
Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,
verordnet:*

I

Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Bst. h

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- h. Sie prüft, ob EDV-Anwendungen in Bereichen des Finanzgebarens die erforderliche Sicherheit und Funktionalität aufweisen, insbesondere ob die von der Bundeskanzlei (BK) oder vom Bereich digitale Transformation und IKT-Lenkung der BK (Bereich DTI der BK) erlassenen Weisungen eingehalten werden.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die BK stellt der Eidgenössischen Finanzkontrolle alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates zu, welche den Finanzhaushalt des Bundes betreffen.

Art. 13 Abs. 2

² Stellt sie Mängel in der Organisation, Verwaltungsführung oder Aufgabenerfüllung fest, so teilt sie dies den betroffenen Querschnittsämtern und -organen mit. Sie bringt ihre Feststellungen je nach Problembereich insbesondere der Eidgenössischen Finanzverwaltung, dem Eidgenössischen Personalamt, dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation, dem Nationalen Zentrum für Cybersicherheit,

SR

¹ SR 172.210

² SR 614.0

dem Bundesamt für Bauten und Logistik, der BK, dem Bereich DTI der BK oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Kenntnis.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr